





RSS-0087-23-11 = RSS-E 21/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick
	Peter Pfeiffer-Vogl, MLS
	Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin ist bei der Antragsgegnerin zu Polizzennummer (anonymisiert) betriebshaftpflichtversichert. Vereinbart wurden unter anderem die AHVB 2005.21, deren hier strittiger Artikel 7 auszugsweise lautet:

"Artikel 7 - was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

- 1. Unter die Versicherung gemäß Art 1 fallen insbesondere nicht
- 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel

•••

1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

••••

- 6. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
- 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

•••

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen."

Die Antragstellerin erhielt von einem Kunden den Auftrag, am Balkon eines Hauses einen begehbaren Glasboden und ein Glasgeländer mit Aluminiumprofilen anzubringen. Die Antragstellerin legte am 9.5.2023 ein Angebot, und zwar unter anderem für zwei Glasbahnen als Boden und "5,2 lfm Glasgeländer in Aluminium U-Profilen … inkl. Kran und Montage".

Die Rechnung über diese Arbeiten datiert vom 14.9.2023.

Der bereits montierte Glasboden wurde am 12.9.2023 beschädigt und muss ausgetauscht werden.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin übermittelte der Antragsgegnerin ein Reparaturangebot des Verglasungsunternehmens über den Austausch der beschädigten Glasbahn "inklusive Demontage, Montage und Kran" über 5.034 EUR und teilte mit:

"Ich wollte auf dem Balkon noch etwas abmessen, weil der Kunde noch für eine zusätzliche Arbeit ein Angebot wollte, ziehe den Maßstab aus meiner Hosentasche und vergaß, dass ich noch einen Senker eingeschoben hatte! Der Senker fiel genau mit der Spitze auf das Glas! Zum Reparieren der gebrochenen Scheibe muss die Glasfirma das Balkongeländer wieder demontieren, dass sie die Glasscheibe austauschen kann".

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der Reparaturkosten ab. Es handle sich um einen Schaden am eigenen Gewerk, der gemäß Art. 7.1 AHVB nicht gedeckt sei. Sollte das Gewerk dem Auftraggeber noch nicht übergeben worden sein, liege ein nicht gedeckter Vertragserfüllungsanspruch vor, nach Übergabe handle es sich um einen nicht gedeckten Gewährleistungsanspruch. Zudem verwies sie auf Art. 7.9. AHVB.

Im weiteren Schriftverkehr zwischen dem Vertreter der Antragstellerin und der Antragsgegnerin vertrat die Antragsgegnerin die Ansicht, dass der an die Antragstellerin erteilte Auftrag des Kunden bei der Beschädigung noch nicht durch Legen und Bezahlen der entsprechenden Schlussrechnung abgeschlossen gewesen sei, sodass der Ausschluss des Art. 7.9. AHVB vorliege. Überdies sei das Glas im Zeitpunkt der Beschädigung infolge des in der Rechnung vom 14.9.2023 enthaltenen Satzes: "Die Ware bleibt auch in verarbeitetem Zustand bis zur restlosen Bezahlung in unserem Eigentum" noch im Eigentum der Antragstellerin gestanden, sodass ein Eigenschaden vorliege, der nach Art. 7.6. AHVB nicht versichert sei. Ob der Glasboden von der Antragstellerin selbst oder von einem Subunternehmer hergestellt worden sei, sei unbeachtlich.

Dazu teilte der Vertreter der Antragstellerin der Antragsgegnerin folgendes mit:

"Nach unseren Recherchen hat sich nun herausgestellt, dass das Gewerk zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bereits vom Auftraggeber, der Familie (anonymisiert), abgenommen worden ist. Im Zuge dieser Abnahme wurde ein zusätzlicher Auftrag besprochen, wobei zu diesem Zwecke Abmessungen durchgeführt werden mussten -

dabei ist es zum Schaden gekommen. Wir gehen demnach davon aus, dass es sich nicht um einen "Eigenschaden" handelt, da sich das Gewerk zum Schadenzeitpunkt bereits im Eigentum der Familie (anonymisiert) befand. Ihrem Hinweis bezüglich Rechnung des VN an die Familie (anonymisiert) vom 14.9.2023 (zu Textausschnitt: "Die Ware bleibt auch in verarbeitetem Zustand bis zur restlosen Bezahlung in unserem Eigentum.") halten wir entgegen, dass das Gewerk fix an der Hausmauer montiert wurde. Aufgrund dieser Tatsache ging das Gewerk sofort in das Eigentum der Familie (anonymisiert) über und ist unserer Ansicht nach deshalb der Status der Sonderrechtsfähigkeit hergestellt.(…)"

Da keine Deckungszusage erfolgte, stellte die Antragstellerin den vorliegenden Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin hat sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach den Behauptungen der Antragstellerin war der mit seinem Kunden abgeschlossene Werkvertrag über die Errichtung eines Balkons, bei dem der Boden und das Geländer aus Glasbahnen bestehen sollte, im Zeitpunkt der vom Geschäftsführer der Antragstellerin verursachten Beschädigung des Glasbodens bereits vollständig erfüllt. Der Balkon war fertiggestellt und an der Hausfassade fix montiert. Das vom Antragsteller geschilderte Missgeschick passierte im Zusammenhang mit einem danach geäußerten Wunsch des Kunden nach einer weiteren, zusätzlichen Werkleistung und hatte nichts mit dem ursprünglich erteilen, inzwischen zur Gänze erfüllten Werkauftrag zu tun. Die Glasbahnen hatten bei Fertigstellung des Balkons keinen nachträglich hervorgekommenen Mangel. Der Schaden hat seine Ursache auch nicht in der Herstellung oder Lieferung oder Montage des Balkons, er ist erst danach eingetreten. An der bereits eingetretenen vollständigen Erfüllung des Werkvertrags durch den Werkunternehmer vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Werkbesteller seinen Teil der Vertragspflicht, nämlich die Werklohnzahlung, noch nicht erfüllt hat. Die Rechnungslegung, die Fälligkeit des Werklohns und der Zeitpunkt dessen Begleichung haben nichts damit zu tun, ob der Werkunternehmer das Werk tatsächlich ordentlich und vertragskonform oder mangelhaft hergestellt hat.

Der Reparaturanspruch des Kunden, für den die Antragstellerin Deckung begehrt, gründet sich daher weder auf Vertragserfüllung noch auf Gewährleistung noch auf Schadenersatz wegen Schlechterfüllung des Werkauftrags. Die Risikoausschlüsse der Art. 7.1.1., 7.1.3. und 7.9. AHVB treffen nicht zu.

Der Risikoausschluss des Art. 7.6.1. AHVB würde zunächst voraussetzen, dass überhaupt ein Eigentumsvorbehalt an den Bestandteilen des Balkons, unter anderem an den Glasbahnen, zugunsten der Antragstellerin wirksam vereinbart war. Der Umstand, dass auf der Rechnung

der Antragstellerin vom 14.9.2023 der von der Antragsgegnerin zitierte Eigentumsvorbehalt enthalten ist, reicht für eine wirksame Vereinbarung nicht aus (vgl RS0014529). Allerdings spricht dafür, dass der betreffende Satz auch bereits im Angebot der Antragstellerin vom 9.5.2023 enthalten war.

Auch wenn ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart war, ist dieser mit der Fertigstellung des bestellten Balkons erloschen.

Wird nämlich die Vorbehaltssache unselbständiger Bestandteil einer Liegenschaft, dann erlischt der Eigentumsvorbehalt, weil unselbständige Bestandteile nicht sonderrechtsfähig sind und durch die untrennbare Verbindung zwischen Haupt- und Nebensache letztere als selbständige Sache samt allen an ihr bestehenden Rechten untergeht (RS0011061 [T2]). Ist die Verbindung von Teilen mit der Hauptsache so eng, dass sie von dieser tatsächlich nicht oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise getrennt werden könnte, liegen unselbständige Bestandteile vor. Bleibt das gelieferte Objekt selbständiger Bestandteil, so verliert es nicht seine Sonderrechtsfähigkeit und ist der Vorbehaltsverkäufer weiterhin Alleineigentümer (RS0011061 [T5]). Für die Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Bestandteilen ist die wirtschaftliche Möglichkeit der Absonderung und Wiederherstellung einer selbständigen Sache entscheidend (RS0009909). Die Einfügung unselbständiger Bestandteile in unbewegliche Sachen führt in jedem Fall zum vollen Untergang des selbständigen Eigentums am nunmehrigen Bestandteil (RS0009926). Wird das vom Werkunternehmer angelieferte und verarbeitete Material mit der Hauptsache - hier das Haus, auf dem der Balkon angebracht wurde - derart eng verbunden, dass es von dieser tatsächlich nicht oder doch nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise wieder abgesondert werden könnte, wird das Material zum unselbständigen und damit nicht sonderrechtsfähigen Bestandteil der Hauptsache und wächst auf diese Weise dem Eigentümer der Sache zu (vgl RS0021810 [T2]).

Generell wird ein Balkon als unselbständiger Bestandteil eines Hauses zu werten sein. Nach den Ausführungen des Antragstellers trifft dies auch im vorliegenden Fall zu. Die Bestandteile des Balkons wurden im Sinn der zitieren Rechtsprechung - zumindest aus wirtschaftlicher Sicht - untrennbar mit dem Haus verbunden. Dafür sprechen auch die vorgelegten Rechnungen, wonach die Glasbahnen mit Alukonstruktion versehen und fest am Haus fixiert wurden und sowohl die Montage des Balkons als auch der Austausch der beschädigten Glasbahn unter anderem den aufwändigen und kostspieligen Einsatz eines Krans erforderten.

Die auszutauschende Glasbahn stand daher im Zeitpunkt der Beschädigung nicht mehr im Eigentum der Antragstellerin.

Damit liegt keiner der von der Antragsgegnerin zur Begründung ihrer Deckungsablehnung herangezogenen Risikoausschlüsse vor.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. März 2024